

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes „RÜB Mühlenfeld“ im Stadtteil Sindorf und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes „RÜB Mühlenfeld“ beschlossen.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes

Der Wirkungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Ortseingang des Stadtteils Sindorf.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst drei Änderungsbereiche:

Der Änderungsbereich 1 umfasst den südlichen Teil des Flurstücks 1081 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die bestehende Parkanlage,
- im Osten durch die Erfttalstraße
- im Süden durch das bereits bestehende Regenüberlaufbecken des Erftverbandes.
- und im Westen durch die Wohnsiedlung entlang der Erich-Kästner-Straße.

Der Änderungsbereich 2 umfasst den südlichen Teil des Flurstücks 483 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das bestehende Regenüberlaufbecken,
- im Osten durch die Erfttalstraße
- im Süden durch die bestehende Parkanlage
- und im Westen durch die Wohnsiedlung entlang der Erich-Kästner-Straße.

Der Änderungsbereich 3 umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 74 und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Erfttalstraße,
- im Süden durch die bestehende Parkanlage
- und im Westen und Norden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die Lage und Abgrenzung der Teilbereiche sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Realisierung des Baus eines Retentionsbodenfilters durch den Erftverband ermöglicht werden. Der Retentionsbodenfilter wird benötigt, um die bereits erwähnten stofflichen und hydraulischen Überschreitungen bei der Mischwasserentlastung des angrenzenden Regenrückhaltebeckens zu beseitigen und

die Gewässerverträglichkeit wiederherzustellen.

Die Planung soll somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers aus den angeschlossenen Wohngebieten leisten. Um die Voraussetzung für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen, ist vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz –PlanSiG) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die Auslegung zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom

02.05.2022 bis einschließlich 03.06.2022

durch eine Veröffentlichung im Internet unter www.stadt-kerpen.de > Planen & Bauen > Stadtplanung > Flächennutzungspläne > Flächennutzungsplanung > Sindorf > Frühzeitige Bürgerbeteiligung > 92. Änderung des Flächennutzungsplanes „RÜB Mühlenfeld“.

Da das Rathaus, aufgrund der Corona-Pandemie, nur mit Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich ist, ist eine persönliche Einsichtnahme während der o.g. Öffnungszeiten nur nach Terminvereinbarung möglich - bitte wenden Sie sich an die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Rochels (02237-58-430 oder christiane.rochels@stadt-kerpen.de). Während der Auslegungsfrist können Anregungen bzw. Stellungnahmen insbesondere schriftlich oder per E-Mail an folgende Adresse christiane.rochels@stadt-kerpen.de, vorgebracht werden, über die der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen entscheidet.

Kerpen, den 05.04.2022

Dieter Spürck, Bürgermeister

92. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stand 07.03.2022

- Darstellung der Änderungsbereiche -

